



Ausbilderangaben

Private Angaben des Ausbilders / der Ausbilderin

Zu- und Vorname			
Geburtsdatum / Staatsangehörigkeit			
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			

Angaben zur Berufsausbildung

Für welche(n) Ausbildungsberuf(e) ist der/die Ausbilder/-in tätig?		Seit wann?	
Welche Stellung bekleidet der/die Ausbilder/-in in der Ausbildungsstätte?			
Der/die Ausbilder/-in ist	<input type="checkbox"/>	selbst Ausbildender/Ausbildende	
	<input type="checkbox"/>	hauptberuflich Ausbilder/-in	
	<input type="checkbox"/>	nicht hauptberuflich Ausbilder/-in	

Angaben zur Ausbildungsstätte

Firmenname			
Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Telefonnummer			
Email-Adresse Ausbilder/-in			
Email-Adresse Unternehmen		Azubi-Online-Portal	

Ich bin ferner damit einverstanden, dass die IHK Mittlerer Niederrhein mich per E-Mail über ihre Angebote im Bereich Berufsausbildung informiert. Zu diesem Zweck dürfen die personenbezogenen Daten, die ich oben angegeben habe, im erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

Ja Nein

Ich kann meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail (ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de) widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung berührt wird. Nach Widerruf wird meine E-Mail-Adresse nicht mehr zur Versendung von Informationen in dem oben bezeichneten Bereich genutzt.

Berufliche Bildung Ausbilder/-in		Prüfung bestanden am:	Prüfende Stelle:
Welche Berufsausbildung hat der/die Ausbilder/-in (ggf. Fachrichtung)?			
Ausbilderprüfung § 4 AEVO	<input type="checkbox"/>		
Ausbildereignung § 6.1 AEVO	<input type="checkbox"/>		
Ausbildereignung § 6.2 AEVO	<input type="checkbox"/>		
Befreiung § 6.3 AEVO	<input type="checkbox"/>	befreit am:	durch:
Befreiung § 6.4 AEVO mit Auflagen	<input type="checkbox"/>		
Befreiung § 6.4 AEVO ohne Auflagen	<input type="checkbox"/>		
Befreiung § 7 AEVO	<input type="checkbox"/>		
Fachliche Eignung § 30.2 BBIG	<input type="checkbox"/>		
Fachliche Eignung § 30.6 BBIG	<input type="checkbox"/>	Zuerkennung am:	durch:

Kopien der Zeugnisse liegen diesem Schreiben bei liegen der IHK vor

In der Person des/der Ausbilder/-in und des/der Ausbildenden liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

_____/_____
Ort / Datum

Unterschrift des ausbildenden Unternehmens

Unterschrift des/der zuständigen Ausbilders/-in

Berufliche Bildung Ausbilder/-in	Erläuterungen	
<p>§ 28 Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen (1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist. (2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln. (3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.</p> <p>§ 29 Persönliche Eignung Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer 1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder 2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.</p> <p>§ 30 Fachliche Eignung (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.</p>		
Welche Berufsausbildung hat der/die Ausbilder/-in (ggf. Fachrichtung)?	Hier ist der persönliche Bildungsnachweis des/der Ausbilders/Ausbilderin anzugeben.	
Ausbilderprüfung gem. § 4 AEVO	Prüfung nach der Verordnung Ausbildereignungsprüfung wurde abgelegt.	
Ausbildereignung § 6.1 AEVO	Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.	
Ausbildereignung § 6.2 AEVO	Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.	
Befreiung § 6.3 AEVO	Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.	
Befreiung § 6.4 AEVO mit Auflagen	Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.	Ohne Berufsausbildungserfahrung
Befreiung § 6.4 AEVO ohne Auflagen		Mit Berufsausbildungserfahrung
Befreiung § 7 AEVO	Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen	
Fachliche Eignung § 30.2 BBIG	Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.	
Fachliche Eignung § 30.6 BBIG	Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.	



Informationspflicht (Art. 13 DSGVO) gegenüber Mitgliedsunternehmen bei Feststellung der Ausbildungsreife

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der Feststellung Ihrer Ausbildungsreife gem. §§ 27ff. BBiG durch die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (IHK). Die IHK benötigt Ihre Daten, um die Voraussetzungen der Eignung von Ausbildungsstätte und Auszubildenden bzw. Auszubildern gem. §§ 27ff. BBiG zu überprüfen und somit ihre gesetzliche Aufsichtsfunktion auszuüben.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
Hausanschrift: Nordwall 39, 47798 Krefeld
Postanschrift: Postfach 101062, 47710 Krefeld
Telefon: +49 2151 635-0
Fax: +49 2151 635-338
E-Mail: ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de

3. Kontaktdaten des externen Datenschutzbeauftragten

RA Florian Reichert
Scheja & Partner
Adenauerallee 136
D-53113 Bonn
Telefon: 0228 227226-0
Fax: 0228 227226-26
E-Mail: florian.reichert@scheja-partner.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, um unserer gesetzlichen Aufgabe der Prüfung der Eignung von Ausbildungsstätte und Auszubildenden bzw. Auszubildern nachzukommen. Hierbei benötigen wir folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, E-Mail, Berufsabschluss mit Datum, Zeugnisse, Beruf der Auszubildertätigkeit und Datum, Position des Auszubilders im Unternehmen, Angaben zur Ausbildungsreife nach §§ 4, 6, 7 AEOVO, Angaben zur persönlichen Eignung gem. § 29 BBiG; Firmenname, Unternehmensadresse, Telefonnummer, E-Mail.
Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO (rechtliche Verpflichtung) i.V.m. §§ 27ff. BBiG.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden übermittelt an:

- mit der Prüfung der Eignung gem. §§ 27ff. BBiG befasste Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Berufliche Bildung und Fachkräftesicherung

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation zu übermitteln. Eine zulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zeitlich auf die Dauer der Auszubildertätigkeit beschränkt.

8. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.
Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die IHK Mittlerer Niederrhein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich an die interne IHK-Datenschutzkoordinatorin:
Ass. iur. Nadja Carolin Herber, Tel: 02151-635414, herber@mittlerer-niederrhein.ihk.de.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

26. July 2019